

Vorlagennummer: 2026/242
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neufassung der Verträge zur sozialräumlichen Arbeit

Federführung: Jugendhilfe und Sport
Produkte:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	10.09.2026	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	28.09.2026	N

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Annahme des als Anlage beigefügten Vertrags als Grundlage für die neuen Sozialraumverträge mit den bisherigen Sozialraumträgern.

Sachverhalt:

Der Sozialraumvertrag hat bisher Leistungen des gebundenen und des regionalen Budget 1 enthalten. Da sich die Nutzung des regionalen Budgets 1 zukünftig am Bedarf im Sozialraum und in der Region abbildet, ist eine Änderung des Vertrags notwendig.

Zusätzlich bekommt die Netzwerkarbeit des Sozialraumträgers eine neue Rolle, um Bedarfe mit weiteren professionellen und nicht professionellen Akteuren in der Jugendhilfe festzustellen.

Die Änderung stellt auch das Ergebnis eines langen Arbeitsprozesses in Lenkungs- und Projektsteuerungsgruppe dar.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☐ stark positive Klimawirkung

☐ positive Klimawirkung

☐ keine oder geringe Klimawirkung

☐ negative Klimawirkung

☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

1 - 2026-242 Anlage Vertragsentwurf_final.pdf (öffentlich)

Zwischen

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

(im Folgenden: Landkreis)

und

(im Folgenden: Sozialraumträger)

wird folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis nimmt seine Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Sozialraumträger wahr. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist das gemeinsame Verständnis gem. § 1 SGB VIII, dass Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Eltern wirksame, niedrigschwellige und lebensweltorientierte Unterstützung im Sozialraum erhalten sollen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen dabei frühzeitig ansetzen, präventiv wirken, soziale Teilhabe fördern sowie die Selbstwirksamkeit der Menschen stärken und die Ressourcen der Menschen selbst und des Sozialraums einbeziehen.

Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, durch vernetzte und flexible Unterstützungsstrukturen im Sozialraum bedarfsgerechte Unterstützung zu ermöglichen, vorhandene Ressourcen aufzuzeigen und wirksam einzusetzen und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Sozialraum zu stärken. Dabei verbindet der Vertrag die fachliche Eigenständigkeit des Sozialraumträgers mit der Planungs-, Gewährleistungs- und Steuerungsverantwortung des Landkreises.

§ 1

Grundlage

Auf der Grundlage von § 77 SGB VIII schließen der Landkreis und der Sozialraumträger diese Vereinbarung zur praktischen Umsetzung der sozialräumlichen Jugendhilfe in der Samtgemeinde/Einheitsgemeinde/Stadt (im Folgenden Gemeinde genannt) .

§ 2

Rolle des Sozialraumträgers

1. Der Sozialraumträger ist erster Ansprechpartner für Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder bei Themen, die deren Familiensysteme potentiell oder aktuell belasten, und für das Netzwerk der Akteure im jeweiligen Sozialraum, die für Kinder und Jugendliche und deren Familien von Bedeutung sind.
2. Der Sozialraumträger und der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.

§ 3

Auftrag des Sozialraumträgers

1. Der Sozialraumträger erbringt bedarfsgerechte, niedragschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche nach den §§ 8, 16, 17 Abs. 1 sowie 28 SGB VIII.
2. Netzwerkaufbau und Netzwerkpflege zu den in der Gemeinde aktiven Akteuren mit inhaltlichem Bezug zu Familien, Kindern und Jugendlichen. Zum Beispiel mit:
 - Schulen, Krippen, Kitas und Tageseltern;
 - Kreis- und Gemeindeverwaltung, Jugendzentren, Flüchtlingssozialarbeit, nachschulischer Betreuung;
 - freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Beratungsstellen;
 - sozialräumlichen Akteuren wie Vereine, Feuerwehr, Kirche, Ehrenamt;
 - niedergelassenen Ärzten und Therapeuten.
3. Ermittlung und Erfassung der sozialräumlichen Jugendhilfebedarfe sowie der sozialräumlichen Ressourcen.
4. Entwicklung von Angebotsentwürfen bzw. Unterstützung von sozialräumlichen Akteuren bei der Entwicklung der Angebotsentwürfe im Rahmen des regionalen Budgets 1.
5. Mitgestaltung der Kinder und Jugendhilfekonferenz (KJHK) entsprechend der jeweils aktuellen Geschäftsordnung der KJHK.
6. Mitwirkung bei der kollegialen Fallberatung mit dem Landkreis bei potenziellen fallspezifischen und fallübergreifenden Jugendhilfen.

§ 4

Pflichten des Sozialraumträgers

1. Der Sozialraumträger stellt ein niedrigschwelliges offenes Beratungsangebot für Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder sicher. Die Niedrigschwelligkeit und Öffentlichkeit des Sozialraumangebots wird durch die Freizugänglichkeit der Örtlichkeit an mindestens 3 Tagen in der Woche sichergestellt. Zusätzlich können Beratungsangebote an weiteren Orten im Sozialraum stattfinden. Aufsuchende Beratung kann grundsätzlich ortsunabhängig erfolgen, sofern der Bedarf besteht.
2. Der Sozialraumträger hält sein Personal über tagesaktuelle Themen im Gemeinwesen auf dem Laufenden und ist über gesellschaftliche und politische Entwicklungen im Sozialraum informiert.
3. Der Sozialraumträger unterstützt den Landkreis bei der Umsetzung des regionalen Budgets 1 insbesondere:
 - Entwicklung von Angebotsentwürfen für die KJHK,
 - Unterstützung sozialräumlicher Akteure bei der Bedarfsbeschreibung und Angebotsentwicklung für die KJHK,
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der KJHK,
 - Mitarbeit im Entscheidungsgremium.
4. Der Sozialraumträger unterstützt den Landkreis bei der Umsetzung von infrastrukturellen Maßnahmen oder weiteren Projekten und Maßnahmen mit Bezug zum SGB VIII, beispielsweise im Rahmen des regionalen Budgets 2.
5. Der Sozialraumträger versteht sich auch als Lotse für Themen der Daseinsfürsorge (z. B. Wohnung, Finanzen, Gesundheit, Migration). In diesem Rahmen vermittelt er Ratsuchende an geeignete Ansprechpartner innerhalb oder außerhalb des Sozialraums oder meldet Bedarfe an Gemeinden und Kreisverwaltung. Eine fachliche inhaltliche Beratung durch den Sozialraumträger erfolgt bei diesen Themen jedoch nicht.
6. Der Sozialraumträger wirkt bei Fallübergaben und bei der kollegialen Beratung mit. Sind im Einzelfall die Ressourcen der Familie und des Sozialraumes nicht auskömmlich und ein weitergehender Unterstützungsbedarf und Veränderungswille des Adressaten gegeben, ist der Fall im Rahmen eines standardisierten Verfahrens mit dem Jugendamt zu beraten. Das standardisierte Verfahren für gemeinsame Beratung und Fallübergaben wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und schriftlich festgehalten.
7. Der Sozialraumträger definiert und sucht regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Kontakt zu relevanten Netzwerkpartnern im Sozialraum, um Bedarfe und Ressourcen zu erfassen.
8. Der Sozialraumträger verpflichtet sich, Räumlichkeiten für Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder möglichst gut erreichbar und sichtbar vorzuhalten. Der Sozialraumträger sollte mindestens einen größeren Raum im Sozialraum vorhalten. Dieser Raum steht Angeboten des regionalen Budgets 1 grundsätzlich mietfrei zur Verfügung, sofern nicht begründete organisatorische und strukturelle Gegebenheiten dagegen sprechen. Von der Mietfreiheit sind Sach- und Verbrauchskosten ausgenommen. Bei Verlegung der Räumlichkeiten ist das Benehmen mit dem Landkreis herzustellen.
9. Bei der Planung des Personaleinsatzes sollte eine Quotierung von 70 % in Beratungsleistungen und zu 30 % in Netzwerkaktivitäten angesetzt werden.

§ 5

Berichtspflichten / Qualitätsdialog

1. Der Sozialraumträger berichtet einmal jährlich in der AG 78 „sozialraumorientierte Jugendhilfe“ im Rahmen eines Qualitätsdialoges über seine Arbeit. Im Rahmen dieses Qualitätsdialoges werden außerdem die jährlichen Ziele für die sozialräumliche Arbeit erörtert und festgelegt.
2. Messbarmachung von Netzwerkfähigkeit:
 - Der Sozialraumträger berichtet jährlich über das Netzwerk im Sozialraum und über seine Aktivitäten im Netzwerk. Hierbei ist zumindest auf folgende Punkte einzugehen:
 - Präsentation der Veränderungen und Besonderheiten in der Netzwerkkarte (aktive und passive Netzwerkpartner mit inhaltlichem Bezug zu Familien/Kindern/Jugendlichen, siehe § 3 Nr. 3),
 - gemeinsame Projekte/Veranstaltungen,
 - Inhalt und Intensität der Zusammenarbeit.
3. Messbarmachung von Beratungsleistungen
 - Die Beratungsleistungen sind für statistische Auswertungen quantitativ und qualitativ unter Nutzung des vom Landkreis vorgegebenen digitalen Verfahrens zu dokumentieren.
4. Finanzieller Verwendungsnachweis
 - Die Verwendung des Budgets wird durch einen Nachweis bis zum 31. März des Folgejahrs nachgewiesen.
 - Die Personalkosten sind für das eingesetzte Personal getrennt darzustellen (Aufschlüsselung nach Qualifikation, Bruttopersonalkosten jährlich, Wochenstunden, Stellenanteil) und in Bezug zu den geclusterten Tätigkeiten zu stellen.
 - Die Ausgaben für Sach- und Regiekosten sind zumindest im Überblick pro Posten ohne Belege aufzulisten (Posten siehe Anlage Kostenzuordnungstabelle).
5. Bei Bedarf berichtet der Sozialraumträger im Jugendhilfeausschuss des Landkreises.

§ 6

Kinderschutz

1. Der Kinderschutz wird entsprechend der mit dem Sozialraumträger vereinbarten § 8a SGB VIII Vereinbarung (siehe Anlage 2) sichergestellt. Sofern keine § 8a SGB VIII Vereinbarung vorliegt, ist diese umgehend zwischen dem Landkreis und dem Sozialraumträger abzuschließen.

§ 7

Finanzierung

1. Die Finanzierung der sozialräumlichen Jugendhilfe im Landkreis erfolgt grundsätzlich aus dem gebundenen Budget, dem regionalen Budget 1 sowie dem regionalen Budget 2.
2. Das gebundene Budget dient der Finanzierung der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen des Sozialraumträgers. Die Höhe des Budgets ist bis 2030 festgelegt und der Anlage 3 zu entnehmen. Das Budget wird in jeweils zwölf gleichen Raten zu Anfang jeden Monats an den Sozialraumträger vom Landkreis ausgezahlt.
In 2030 erfolgt eine Evaluation des gebundenen Budgets unter Beachtung der aktuellen sozialräumlichen Indikatoren.
3. Das gebundene Budget wird vom Sozialraumträger wie folgt verwendet:
 - Sach- und Regiekosten sollen grundsätzlich 30 % des gebundenen Budgets nicht übersteigen. Die Zuordnung der einzelnen Kosten zu den Bereichen Personalkosten bzw. Sach- und Regiekosten erfolgt anhand einer Kostenzuordnungstabelle. Diese Tabelle ist Teil der Vereinbarung und als Anlage 1 beigelegt. Die Veränderung bzw. Ergänzung der Tabelle bedarf der gegenseitigen Zustimmung.
 - Die Mittel für Personalkosten sind im Regelfall zu zwei Drittel für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Qualifikationen, die nach den Tarifverträgen als gleichwertig anzuerkennen sind, zu verwenden. Mit den übrigen Mitteln können bedarfsgerecht Personen mit anderen Qualifikationen oder Hilfspersonal eingesetzt werden, um Multiprofessionalität zu ermöglichen.
4. Das regionale Budget 1 finanziert präventive fallunabhängige Angebote in der jeweiligen Region. Näheres regelt die Geschäftsordnungen der jeweiligen KJHK und des jeweiligen Entscheidungsgremiums. Leistungserbringer sind freie Jugendhilfeträger sowie aktive Akteure in der jeweiligen Region.
5. Das regionale Budget 2 finanziert fallspezifische und übergreifende Angebote in der jeweiligen Region. Für die Leistungserbringer in diesem Kontext ist eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis notwendig.

§ 8

Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis verpflichtet sich zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 „sozialraumorientierte Jugendhilfe“), um Themen der sozialräumlichen Jugendhilfe zu behandeln. Der Sozialraumträger ist zur Teilnahme an maximal vier Terminen im Jahr verpflichtet. Der Landkreis stimmt die Themen mit dem Sozialraumträger ab.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, einen Fachtag im Jahr mit dem Vertragspartner und weiteren Trägern der freien Jugendhilfe durchzuführen. Das Thema des Fachtages wird in der AG 78 festgelegt.

3. Der Landkreis verpflichtet sich, in seiner Struktur die Sozialräumlichkeit widerzuspiegeln und feste pädagogische Ansprechpartner pro Sozialraum zu benennen. Die regelmäßige Präsenz der pädagogischen Fachkräfte im Sozialraum wird sichergestellt.
4. Der Landkreis ist zuständig für die Regelung der kollegialen Fallberatung, der KJHK und des Entscheidungsgremiums. Dabei ist ein Benehmen mit den Beteiligten anzustreben.

§ 9 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende möglich. Sie bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Anlagen

- 1. Kostenzuordnungstabelle
- 2. § 8a Vereinbarung
- 3. Gebundenes Budget bis 2030

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg

Anlage 1. Kostenzuordnungstabelle

<u>Personalkosten:</u>	<u>Sachkosten:</u>
Personalkosten der Teammitarbeiter/innen	Kosten der Geschäftsführung
Personalkosten der Teamleitung (Kosten einer Leitungskraft für die unmittelbare Führung der Teammitglieder in Form von Einsatzplanung, Teambesprechungen und kollegialer Fallberatung)	Verwaltungskosten, Lohnabrechnung etc.
Kosten für Honorarkräfte	Telekommunikationskosten
Kosten der Supervision	Material und Softwarekosten
Kosten für Praktikanten	Fahrkosten
Kosten für Ehrenamtliche mit Aufwandsentschädigungen	Materialkosten
	Miete und Mietnebenkosten
	Bewirtschaftungskosten
Weitere Zuordnungskriterien siehe nachfolgende Tabelle: „detaillierte Kosten- und Aufgabenzuordnung für das gebundene Budget“	

detaillierte Kosten- und Aufgabenzuordnung für das gebundene Budget (Ergebnis der U_AG Finanzen und Verträge siehe Protokollnotiz vom 20.08.2025)	
1. Personalkosten für den laufenden Betrieb, die nicht in 3-4 enthalten sind >> geb. Budget >>	- Leitungstätigkeit (Personalkosten) - Verwaltungspersonalkosten - Aus-, Fort- und Weiterbildung pädagogisches Personal (inkl. Reisekosten, ggf. Übernachtungskosten) - Supervision (Team, Fall, ...) - Teambesprechung, Dienstbesprechung <u>Gemeinkosten wie:</u> - Arbeitssicherheit - Berufsgenossenschaft - Wohlfahrtsverband - Betriebsrat - Versicherungen - ... <u>Nur bei angestelltem Personal:</u> - Hausmeister / Hauswirtschaft / Reinigung - Handwerk / Instandhaltung / IT - Fahrpersonal - Buchhaltung / Buchführung

detaillierte Kosten- und Aufgabenzuordnung für das gebundene Budget
(Ergebnis der U_AG Finanzen und Verträge siehe Protokollnotiz vom 20.08.2025)

2. Sachkosten für den laufenden Betrieb >> geb. Budget >>	<u>Nur bei externer Beauftragung:</u> - Hausmeister / Hauswirtschaft / Reinigung - Handwerk / Instandhaltung / IT - Buchhaltung / Buchführung <u>Gebäude- und Raumkosten:</u> - Miet- und Nebenkosten / Energiekosten - Abschreibungen bei Eigentum - Instandhaltung / Reparaturen / Reparaturmaterial / Ersatzbeschaffung / Unterhalt bewegl. Vermögen / Bewirtschaftung Grdst.-baul. Anl. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Verbrauchsmaterialien:</u> - Verwaltungssachkosten (Porto, Telefon, Diensthandy, EDV, IT, Büromaterial) - Verbrauchsmaterial für den pädagogischen Betrieb - sonstiges Verbrauchsmaterial für den lfd. Betrieb / Geschäftsaufwendungen (Reinigungsmittel, Raumausstattung, ...) <u>Mobilitätskosten:</u> - KfZ (Betankung, Versicherung, Steuern, Reparaturen, Parkscheine ...) - ÖPNV-Kosten - Fahrtkosten von Dienstreisen (Hausbesuche, Aktivitäten, ...)
3. Personalausgaben für Netzwerkaktivität und für den sozialräumlichen Bedarfsscanner >> geb. Budget >>	- Sozialraumkonferenz planen und durchführen - Netzwerkpflege und Bedarfsanalyse (fallunabhängig und projektunabhängig): - mit Schulen, Krippen, Kitas und Tageseltern (Austausch, Teilnahme Kita DB, lfd. Fachberatung) - mit nachschulischer Betreuung (Austausch, lfd. Fachberatung, Elternabende zu spezifischen Themen) - mit / innerhalb der Samtgemeinden / Gemeinden / Stadt mit JUZ Jugendzentren - mit sozialräumlichen Akteuren wie Vereine, FFW, Kirche, Ehrenamt, ... - mit Leistungserbringern des regionalen Budgets 1 - mit Psychologen, PKL, Ärzten, Ergotherapeuten, ... - mit Fachberatungsstellen (Schuldenhilfe, Flüchtlingssozialarbeit, Familienzentren, ...) - mit sonst. Netzwerkpartnern (Vernetzung, fallunabhängige Beratung...) - mit JA (KES-Austausch, Kennzahlen, Trägertreffen, Fachtag) - einmalige Veranstaltungen für Eltern / Adressaten / Netzwerkpartner (thematischer Elternabende/ Fachvorträge/ Veranstaltung Medienkompetenz, sozialr. Angebote, ...) - Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an sozialräumlichen Events (Stadt- und Dorffeste, ...) - offene Angebote (Tauschbörse, Weihnachtsaktion, Kinderwünsche, Wünsche Baum, Wunschzettelaktion, Obstbaumaktion, ...) - Arbeit mit Ehrenämtern / Reflektion / Anleitung (sofern nicht projektbezogen)
4. Personalausgaben für Fallberatung >> geb. Budget >>	- offene Sprechzeiten (unabhängig vom Ort) - Erst- und Kurzberatungen sowie laufende Fallberatungen (unabhängig von Art und Weise wie vor Ort/HB/Telefon/Mail) - fallbezogene Vernetzung (Vermittlung an andere Stellen, Übergaben, Fallübergaben an das Jugendamt...) - (Fall)Dokumentation (inkl. FisWeb) - fallspezifische Beratungsangebote in / mit Kita / Schule oder anderen Institutionen (unabhängig vom Ort) - kollegiale Beratung / Fachaustausch / Fallberatung / fallbezogener Fachaustausch SRT

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Leistungserbringer formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Der Leistungserbringer erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Leistungserbringer u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken im Prozess der Gefährdungseinschätzung sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
 - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
 - Wechsel von einem freien Leistungserbringer zu einem anderen Leistungserbringer,
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuations beim freien Leistungserbringer,
 - Neueinstellungen ,
 - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.

§ 2

Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In dieser Vereinbarung sind alle vom Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII erfassten Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.
- (3) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 ff. SGB VIII zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen.

tigen. Im Übrigen werden Vereinbarungen zu Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Leistungserbringer getroffen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. (entfällt bei Freiberuflern).
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich, wenn
 - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken
oder
 - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Leistungserbringer zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (7) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 4

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

(1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen :

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z. B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Leistungserbringer der Jugendhilfe sowie mit Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule, ...),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Vom Leistungserbringer und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(3) Über die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind im Vorwege gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 5

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 dieser Vereinbarung enthält mindestens und, soweit dem Leistungserbringer bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Leistungserbringers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Leistungserbringer von Maßnahmen und
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
(§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (2) Der Leistungserbringer beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 7

Dokumentation

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Leistungserbringers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8

Datenschutz

- (1) Soweit dem Leistungserbringer bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
- (2) Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII ist die Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten.
Hier werden zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemeinsamen Erziehungsberatungsstelle der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg, Große Bäckerstr. 23, 21335 Lüneburg als insoweit erfahrende Fachkräfte im Kinderschutz zur Beratung und zur Beteiligung benannt:
 - Frau Ines Pottek, Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
 - Herr Christian Bargsten, Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

Sie erreichen die Fachkräfte in der Erziehungsberatungsstelle:

- Tel. unter der Rufnummer 04131 26 1680
- Per Mail unter: erziehungsberatung@landkreis-lueneburg.de

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Leistungserbringer und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10

Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Leistungserbringers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Leistungserbringerwechsel wird sowohl der alte als auch der neue Leistungserbringer informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und Leistungserbringern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Lüneburg, 27. Juli 2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Lerntherapeut:in

Ines Benne

Regina Schallar

Gesa Johannsen

Anlage 1 - Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kot-Reste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigttem Zugang zu Waffen

- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anlage 2 - Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontakts zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe-„geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

.....
.....

Anlage 3: festgeschriebene Budgetentwicklung bis 2030

Anmerkungen/Erläuterungen:

- Grundlage der Budgetfestschreibung ist der JHA-Beschluss (2025/125) vom 24.06.2025
- Träger mit einem Defizitausgleich (Bleckede, Scharnebeck, Adendorf) können/sollen Angebote im Sinne des regionalen Budgets 1 im finanziellen Rahmen des Defizitausgleiches erbringen. Eine Bewilligung des Entscheidungsgremiums für diese Angebote ist nicht notwendig, die KJHK und das Entscheidungsgremiums sind jedoch über diese Angebote zu informieren.

2027		
Sozialraumbüro	gebundenes Budget	davon Defizitausgleich
Amt Neuhaus	191.448,00 €	
Bleckede	381.177,58 €	98.304,76 €
Dahlenburg	203.002,05 €	
Ostheide	202.800,53 €	
Adendorf	157.879,73 €	6.132,00 €
Bardowick	231.282,61 €	
Scharnebeck	339.376,22 €	39.709,72 €
Amelinghausen	150.672,93 €	
Gellersen	217.646,14 €	
Ilmenau	165.048,33 €	
Summe	2.240.334,11 €	
Region	regionales Budget 1	
Ost	155.840,49 €	
Nord	117.503,76 €	
West	87.822,23 €	

Gesamtsumme 2.601.500,58 €

2028		
Sozialraumbüro	gebundenes Budget	davon Defizitausgleich
Amt Neuhaus	196.808,54 €	
Bleckede	356.329,76 €	65.536,51 €
Dahlenburg	208.686,11 €	
Ostheide	208.478,94 €	
Adendorf	160.084,66 €	4.088,00 €
Bardowick	237.758,53 €	
Scharnebeck	334.530,30 €	26.473,15 €
Amelinghausen	154.891,77 €	
Gellersen	223.740,23 €	
Ilmenau	169.669,68 €	
Summe	2.250.978,53 €	
Region	regionales Budget 1	
Ost	180.555,96 €	
Nord	137.801,50 €	
West	105.006,61 €	

Gesamtsumme 2.674.342,60 €

2029		
Sozialraumbüro	gebundenes Budget	davon Defizitausgleich
Amt Neuhaus	202.319,18 €	
Bleckede	331.703,72 €	36.409,17 €
Dahlenburg	214.529,32 €	
Ostheide	214.316,35 €	
Adendorf	162.408,57 €	2.271,11 €
Bardowick	244.415,77 €	
Scharnebeck	329.919,33 €	14.707,30 €
Amelinghausen	159.228,74 €	
Gellersen	230.004,96 €	
Ilmenau	174.420,43 €	
Summe	2.263.266,37 €	
Region	regionales Budget 1	
Ost	205.437,78 €	
Nord	158.228,25 €	
West	122.291,79 €	

Gesamtsumme 2.749.224,19 €

2030	
Sozialraumbüro	gebundenes Budget
Amt Neuhaus	207.984,12 €
Bleckede	307.305,65 €
Dahlenburg	220.536,14 €
Ostheide	220.317,21 €
Adendorf	164.854,78 €
Bardowick	251.259,41 €
Scharnebeck	325.549,87 €
Amelinghausen	163.687,15 €
Gellersen	236.445,10 €
Ilmenau	179.304,20 €
Summe	2.277.243,63 €
Region	regionales Budget 1
Ost	230.490,58 €
Nord	178.787,65 €
West	139.680,60 €

Gesamtsumme 2.826.202,47 €